



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Zulassungsbedingungen & Zulassungsverfahren in der BM


**Stärkung der Berufsmaturität im Sozialbereich
Runder Tisch: 31. Oktober 2024**

Flavia Bortolotto, SBFI



Regelung der Zulassung gemäss BMV

- Der Bundesrat regelt die Berufsmaturität in einer Berufsmaturitätsverordnung BMV (Art. 25 BBG, Art. 22 BBV).
- Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren stehen gemäss Bundesratsentscheid in der Hoheit der Kantone (analog zur gymnasialen Maturität)
- Auszug [BMV 2009](#):

-  [Art. 14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren](#)

¹ Über die Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht entscheiden die Kantone.

² Sie orientieren sich dabei an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II.

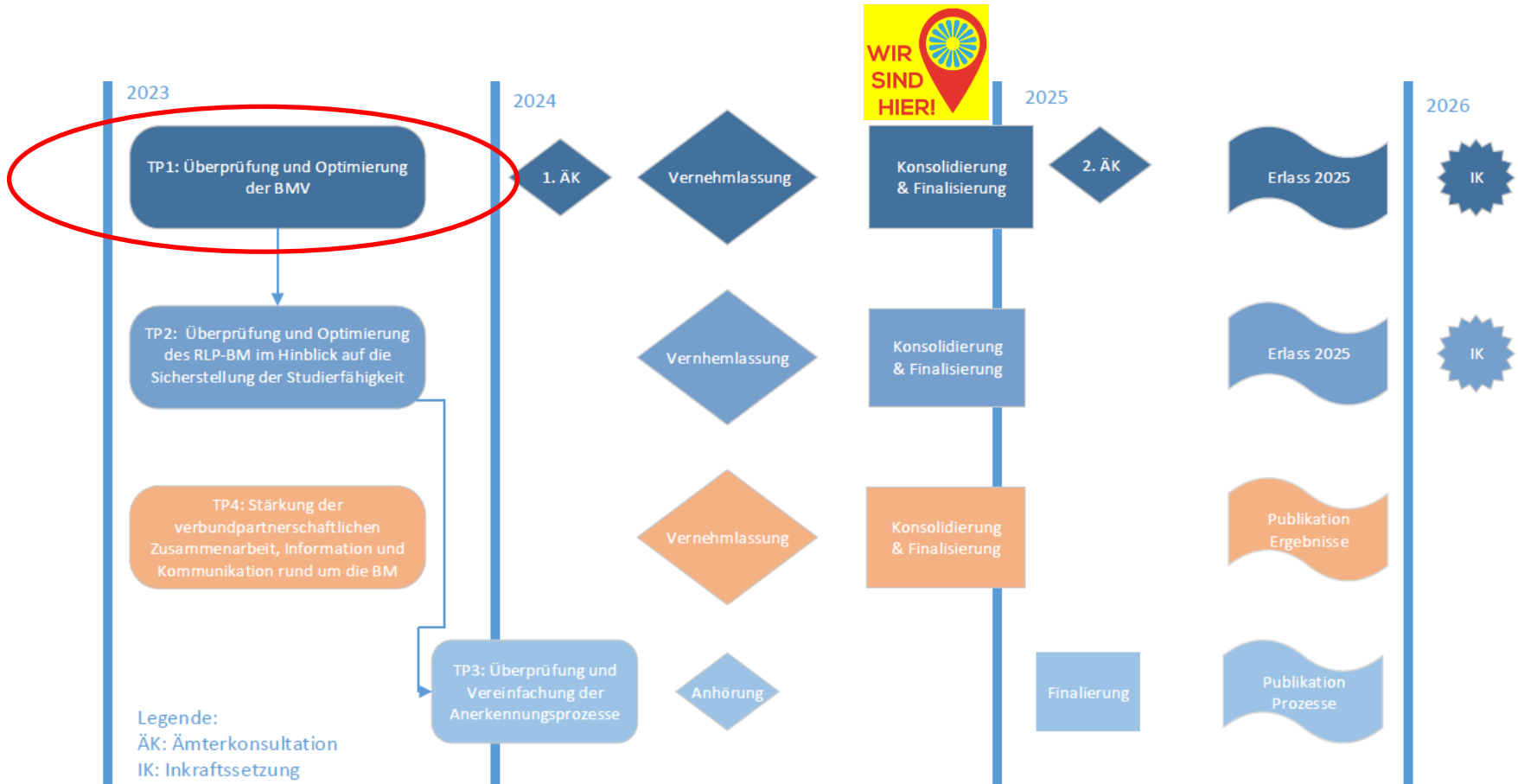
³ Wer im Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, wird auch in einem anderen Kanton zum Berufsmaturitätsunterricht zugelassen; vorbehalten bleiben abweichende kantonale Freizügigkeitsregelungen.

- Es geht um zwei Grundsätze: die Freiheit der Kantone bei der Gestaltung des Zulassungsverfahrens & die Einheitlichkeit des Verfahrens auf kantonaler Ebene.



Zulassung & Projekt BM2030

- Aktuell läuft das Revisionsprojekt BM2030.
- Projektübersicht und Meilensteinplanung:





Zulassung & Projekt BM2030

- Im Rahmen des Projekts BM2030 wurde die BMV gemäss Projektauftrag überprüft und optimiert.
- u. a wurde auch Artikel 14 BMV unter die Lupe genommen.



- Das Ziel war ursprünglich, nur die explizite Festlegung der Mindestvoraussetzungen und eine Regelung der Zulassung für ausländische Berufsabschlüsse.



Zulassung & Projekt BM2030

Vernehmlassungsentwurf:

Art. 14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

1 Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht sind:

- a. während der beruflichen Grundbildung: das Vorhandensein eines **Lehr- oder Ausbildungsvertrags**;*
- b. nach der beruflichen Grundbildung: ein **eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder ein im Sinne von Artikel 69a und 69b Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV) gleichwertiger Abschluss**.*

*2 Über **weitere** Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht entscheiden die Kantone. Sie orientieren sich dabei an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II.*

3 Wer im Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, wird auch in einem anderen Kanton zum Berufsmaturitätsunterricht zugelassen. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Freizügigkeitsregelungen.



Zulassung & Projekt BM2030

- Die Freiheit der Kantone bei der Gestaltung des Zulassungsverfahrens führt zu unterschiedlichen kantonalen Zulassungspraxis.



- Der Bericht des [OBS EHB „Berufsmaturität: welche Rolle spielen die kantonalen Zulassungsbedingungen?“](#) vom 26.04.2022 hat u. a. die einschränkende Wirkung von Aufnahmeprüfungen auf die Zulassung gegenüber anderen Aufnahmemodalitäten hervorgehoben.
- Frage der Chancengleichheit ?



Zulassung & Projekt BM2030

- Beitrag des Bundes zur Chancengleichheit möglich?
- Hypothese 1: Festlegung der genauen Zulassungsvoraussetzungen und -Verfahren in der BMV?



Zu Starker Eingriff in die Kompetenz der Kantone

- Hypothese 2: Formulierung: «Die Kantone koordinieren sich, um eine einheitliche Zulassungspraxis zu entwickeln.» denkbar?



Die Formulierung wäre weder rechtssetzend noch verbindlich.



Empfehlung in den Erläuterungen zur BMV möglich



Das Thema in den Kantonen

- Die Kantone sind sich der kantonalen Unterschiede bewusst.
- Eine Koordination unter den Kantonen erscheint schwierig.
- Dennoch entscheiden sich immer mehr Kantone für die prüfungsfreie Zulassung zur BM2 auf der Basis eines Durchschnitts im EFZ.
- Für die BM2 in der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, welche speziell auf den Beruf Kauffrau/-mann EFZ aufbaut (Sonderfall!), gibt es Bestrebungen eine stärkere Koordination zu erreichen.



Stärkung der BM - Appell

- Ein durchdachtes Zulassungsverfahren kann die BM stärken, aber es gibt Aspekte, die sogar wichtiger sind.



- In der Berufsentwicklung müssen die Verbundpartner der **Umsetzbarkeit der BM1** besser Rechnung tragen, im Interesse der Jugendlichen, aber auch im Interesse der Attraktivität der Branche.



Stärkung der BM - Appell

- Hohe Wichtigkeit der Lektionentafel
- Eine vernünftige Anzahl EFZ-Lektionen und ein vernünftiges Schulmodell sind das A und O, insbesondere im Rahmen einer dreijährigen betrieblich organisierten Grundbildung.
- Beispiel: Schulmodell Koch EFZ: 1-1-1, Schulmodell EFZ + BM: 2-2-2

Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1080 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
a. Berufskennntnisse				
– Zubereiten und Präsentieren von Speisen und Gerichten	120	120	120	360
– Umsetzen der Vorgaben zur Sicherheit und Nachhaltigkeit	80	80	80	240
– Umsetzen betrieblicher und wirtschaftlicher Abläufe				
– Auftreten und Kommunizieren				
Total Berufskennntnisse	200	200	200	600
b. Allgemeinbildung	120	120	120	360
c. Sport	40	40	40	120
Total Lektionen	360	360	360	1080





Stärkung der BM - Appell

Grundsätzlich gilt:

- Berufskundeunterricht + Berufsmaturitätsunterricht + Sport → insgesamt **max. 2 Schultage** pro Woche, damit die Lehrbetriebe Lehrstellen für BM-Lernende anbieten (Beispiel s. Folie 10)
- Bei einer hohen Anzahl EFZ Lektionen gibt es einige Lösungsansätze, welche die Situation entschärfen können → Flexibilisierung des Starts und/oder des Endes des Berufsmaturitätsunterrichts (Beispiel s. Folie 12)
- Komplizierte berufsspezifische BM-Umsetzungskonzepte sind zu vermeiden, da diese in den Kantonen nicht oder kaum umgesetzt werden können.
- Mit der Handlungskompetenzorientierung sind Dispensationen schwierig.
- Dispensationen vom Sportunterricht sind nicht zulässig (Art. 51 SpoFöv).



Stärkung der BM - Flexibilisierung

- Schulmodell Fachfrau/-mann Information & Dokumentation EFZ: 2-1-1,
Schulmodell EFZ + BM: 2-2-2-(1)

Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1440 Lektionen.
Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
a. Berufskennntnisse				
– Auswählen, Übernehmen und Überprüfen von Medien, Daten und Unterlagen	140	60	0	200
– Managen von Daten und Metadaten	60	20	80	160
Erhalten, Aufbewahren, Ausschneiden beziehungsweise Kasieren von Medien, Daten und Unterlagen				
– Vermitteln von Information und Kompetenzen	240	8		400
– Recherchieren von Information	80	40	40	160
Total Berufskennntnisse	520	200	200	920
b. Allgemeinbildung	120	120	120	360
c. Sport	80	40	40	160
Total Lektionen	720	360	360	1440

APPROVED





Stärkung der BM - Herausforderung

- Schulmodell EFZ FaBe: 2-2-1, Schulmodell EFZ-BM: 3-3-2

Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1600 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
a. Berufskennntnisse				
– Anwenden von transversalen Kompetenzen	60	120	60	240
– Begleiten im Alltag	200	40		240
– Ermöglichen von Autonomie und Partizipation	40	60	20	120
– Arbeiten in einer Organisation und in einem Team	40	40		80
– Handeln in spezifischen Begleitsituationen Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und Fördern von Lebensqualität	100	180	80	360
Total Berufskennntnisse	440	440	160	1040
b. Allgemeinbildung	120	120	120	360
c. Sport	80	80	40	200
Total Lektionen	640	640	320	1600





Fragen



